S T A T U T E N

der

Ferro Recycling

Verein zur Förderung des Recyclings von Stahlblechverpackungen

---

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1
Name und Sitz:

Ferro Recycling Verein zur Förderung des Recyclings von Stahlblechverpackungen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil seiner Geschäftsführung.

Art. 2
Zweck:

Der Verein bezweckt:
- die Förderung eines ökologisch und ökonomisch sinnvollen Recyclings von Stahlblechverpackungen.

Der Vereinszweck kann durch Beschluss der Generalversammlung im Sinne einer Statutenergänzung jederzeit erweitert werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3
Mitgliedschaft:

In den Verein können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Die Geschäftsleitung des Vereins kann einem Treuhänder übertragen werden, welcher nicht Mitglied des Vereins sein muss.

Art. 4

Anmeldung, Aufnahme, Ablehnung:

Ein Aufnahmegesuch hat schriftlich an die Geschäftsleitung des Vereins zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet endgültig über das Gesuch.

Art. 5
Austritt:

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Die Austrittserklärung muss der Geschäftsleitung mittels eingeschriebenem Brief bekanntgegeben werden.

Art. 6
Ausschluss:

Mitglieder, welche gegen die Statuten oder allfällige statutenergänzende Reglemente sowie verbindliche Beschlüsse des Vereins wiederholt verstossen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 7
Mitgliedschaftsrechte und -pflichten:

Sämtliche Vereinsmitglieder haben, unabhängig von der Höhe ihres Mitglieder-beitrages, gleiche Rechte. Sie sind verpflichtet, die Statuten, allfällige Reglemente sowie die Beschlüsse des Vereins einzuhalten.

Der ordentliche Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 1'000.-- je Mitglied pro Jahr. Die Generalversammlung kann zusätzlich die Erhebung eines vorgezogenen Recyclingbeitrages (VRB) beschliessen. Die Höhe des vorgezogenen Recyclingbeitrages wird jährlich mit dem Budget festgelegt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

III. Organe:

Art. 8

Der Verein hat folgende Organe:
- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

G E N E R A L V E R S A M M L U N G

Art. 9
Einberufung:

Jedes Jahr hat mindestens eine Generalversammlung innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden.

Die Generalversammlungen werden vom Vorstand, oder wenn dies von mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt wird, in der Regel mindestens 20 Tage vor deren Durch-führung schriftlich einberufen.

Art. 10
Beschlussfassung:

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied (Firma) eine Stimme. Über die Ausübung des Stimmrechtes entscheidet das Mitglied in eigner Kompetenz. Mit Vereinsfunktionen beauftragte Treuhänder, welche nicht Mitglied des Vereins sind, haben an der Generalversammlung keine Stimme.

Vereinsmitglieder oder die Geschäftsleitung können andere Mitglieder, unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, an der Generalversammlung vertreten.

Vertritt ein Mitglied des Vorstandes seine Firma, steht ihm das Stimmrecht auch dann zu, wenn über Anträge des Vorstandes abgestimmt wird, ausgenommen bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.

Unter Vorbehalt des nächsten Absatzes fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und wählt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. (Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid).

Die Beschlussfassung über die statutenergänzenden Reglemente und Statuten-änderungen sowie die Liquidation des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden respektive vertretenen Mitglieder.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, wenn nicht von mindestens 2 Stimmberechtigten geheime Abstimmungen verlangt wird.

Die Generalversammlung kann nur über auf der Traktandenliste angeführte Geschäfte endgültig beschliessen.

Art. 11
Kompetenzen:

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der vorgängigen Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Abnahme der Rechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
- Wahl der Vereinsorgane (Vorstand, Rechnungsrevisoren bzw. Revisionsstelle) sowie des Vereinspräsidenten und der Geschäftsleitung
- Beschlussfassung über das Budget auf Antrag des Vorstandes
- Statutenergänzende Reglemente
- Beschlussfassung über Statuten-Revisionen
- Beschlussfassung über Liquidation und Auflösung des Vereins

Art. 12
Vorsitz und Protokollführung:

Die Generalversammlung wird geleitet durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder durch ein anderes vom Vorstand bestimmtes Mitglied.
Über die Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll geführt.

V O R S T A N D

Art. 13
Konstitution:

Der Vorstand besteht aus den von der Generalversammlung für die Dauer einer Amtsperiode (3 Jahre) gewählten 4 - 6 Einzelpersonen. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode zurück, erfolgt die Ergänzungswahl für die Zeit der restlichen Amtsperiode. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

Art. 14
Einberufung und Beschlussfassung:

Der Vorstand wird von der Geschäftsleitung so oft einberufen, als es die Geschäfte erfordern; mindestens 3 Mal im Geschäftsjahr. Ferner muss er zu einer Sitzung zusammengerufen werden, wenn es mindestens 3 Vorstandsmitglieder verlangen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind für sämtliche dem Verein angeschlossenen Firmen verbindlich.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen. In diesem Fall muss den Mitgliedern durch die Geschäftsleitung ein konkreter Antrag unterbreitet werden, zu dem von allen Mitgliedern des Vorstandes innert Frist schriftlich Stellung zu nehmen ist. Der Antrag gilt als angenommen, sofern die Mehrheit des Vorstandes zustimmt.

Art. 15
Kompetenzen:

In die Kompetenzen zur abschliessenden Beschlussfassung durch den Vorstand fallen sämtliche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehaltenen Vereinsgeschäfte.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und bestimmt diejenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift führen, wobei er auch die Art und Form der Zeichnung festsetzt.

Die Unterschriftsberechtigung kann auch einem mit der Geschäftsleitung beauftragten Treuhänder erteilt werden.

Art. 16
Geschäftsleitung:

Die ordentliche Geschäftsleitung obliegt dem Vorstand respektive der durch die Generalversammlung gewählten Geschäftsleitung.

Art. 17
Revisionsstelle:

Mit der Revision der Vereinsrechnung wird eine durch die Generalversammlung bestimmte Treuhandgesellschaft betraut.

Art. 18
Liquidation des Vereins:

Über die Durchführung einer allfälligen Liquidation des Vereins sowie die Verwendung eines allfälligen Aktivüberschusses entscheidet die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19

Subsidiär kommen die Bestimmungen der ZGB-Artikel 60 ff. zur Anwendung. Allfällige von der Generalversammlung genehmigte statutenergänzende Reglemente gehen jedoch dem dispositiven Recht des Zivilgesetzbuches vor.

Die revidierten Statuten wurden an der Generalversammlung des Vereins vom 07.05.2009 genehmigt und treten rückwirkend auf den 01.01.2009 in Kraft.

Eine weitere Revision der Statuten wurde durch die Generalversammlung am 21. Mai 2015 und am 20. Mai 2021 genehmigt.

Der Präsident

Herbert Huber

Zürich, 20. Mai 2021

Statutenergänzendes Reglement

"VORGEZOGENER RECYCLINGBEITRAG" (VRB)

Dieses Reglement gilt ab Januar 2009

1. **Gebinde, die mit einem vorgezogenen Recyclingbeitrag belastet werden sollen:**
   Stahlblechverpackungen verzinnt oder unverzinnt bis und mit 5 l Inhalt.

2. **Höhe des vorgezogenen Recyclingbeitrages:**
   Wird im Rahmen des Budgets unter Berücksichtigung des Schwankungsfonds festgelegt.

3. **Erhebungsort:**
   Bei den Importeuren von fertig abgefüllten Produkten sowie bei den Abfüll-betrieben in der Schweiz und Liechtenstein.

4. **Erhebungszeiträume:**
   Die für den Konsum in der Schweiz und Liechtenstein gelieferte Menge wird 1/4 jährlich erhoben und in Rechnung gestellt.

5. **Inkasso:**
   Die vorgezogenen Recyclingbeiträge (VRB) werden durch die mit dem Mandat zur Führung der FERRO beauftragte Geschäftsstelle direkt bei den Mitgliedern erhoben. Die Geschäftsstelle behandelt diese Daten mit absoluter Vertraulichkeit gegenüber Dritten.

6. **Überwälzung der vorgezogenen Recyclingbeiträge:**
   Die vorgezogenen Recyclingbeiträge sollen auf die Konsumenten überwälzt werden.

7. **Mittelverwendung:**
   Über die Mittelverwendung entscheidet jeweils die ordentliche General-versammlung im Rahmen des Budgets.

8. **Transparenz / Glaubwürdigkeit:**
   Ferro-Recycling ist berechtigt, die Rechnung über die Mittelverwendung auch gegenüber aussenstehenden Personen resp. Institutionen offenzulegen.

9. **Allfällige Austritte aus Ferro-Recycling:**
   Sollte eine Firma, die vorgezogene Recyclingbeiträge abliefern muss, die Mitgliedschaft in Ferro-Recycling kündigen, muss die Geschäftsstelle die übrigen Firmen sofort informieren.

Zürich, 30.05.2016 / bs
Ferro/Statuten/statuten Rev.16
A 11 / A 21 / E 13 / SA